

Ausbildungsbestimmungen für die
im Rahmen der "Modularen-Dualen-Qualifizierungsmaßnahme
Stufe II (MDQM II)" durchgeführten Berufsfachschulausbildungen
(OBF-Ausb-MDQM II)

(Änderungen vom 20.10.00 bzgl. Probezeit (Nr. 5 Abs. 1), Fehlzeiten (Nr. 7 Abs. 6) und Verlassen des Bildungsganges (Nr. 5 Abs. 6) sind kursiv dargestellt)

1 Ziel der Ausbildung

Die Berufsfachschulausbildungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der »Modularen-Dualen Qualifizierungsmaßnahme Stufe II« vermitteln in Kooperation mit dem außerschulischen Maßnahmeträger "BBW-Bildungswerk der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg e.V." (nachstehend Kooperationspartner genannt) die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in ausgewählten kaufmännischen oder gewerblich-technischen Ausbildungsberufen qualifizierte Berufstätigkeiten ausüben zu können.

Der Bildungsgang bereitet auf die Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vor. Es gelten die beigefügten Stundentafeln (Anlagen II,I.1 bis II,XIII.2).

2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Berufsfachschule dauert bis zu dreieinhalb Jahren. Sie richtet sich nach den Bestimmungen für den jeweiligen Ausbildungsberuf.

(2) Der Unterricht gliedert sich in einen allgemeinen und einen berufsbezogenen fachtheoretischen Lernbereich sowie in eine fachpraktische Ausbildung, die im Rahmen eines Praktikums durchgeführt wird.

3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufgenommen werden Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens den Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung nachweisen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnung, § 7 Abs. 3 SchulG) im Land Berlin haben; zum Nachweis kann die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung verlangt werden. Minderjährige haben eine Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die erforderlich sind, um dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift äußern zu können; zur Feststellung der Sprachkenntnisse kann an der Berufsfachschule ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden.
Vorzulegen ist außerdem

a) eine von der Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltsgenehmigung oder

b) eine von der Ausländerbehörde erteilte Bescheinigung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder

c) ein Paß mit Sichtvermerk der Ausländerbehörde.

(3) Die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt im Einzelfall.

(4) Wer den Bildungsgang nach bestandener Probezeit abgebrochen hat, kann ihn zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen; dies gilt nicht, wenn der Bildungsgang wegen unzureichender Leistungen abgebrochen wurde. Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn eines nachfolgenden entsprechenden Schulhalbjahres, sofern ein Praktikumsplatz zur Verfügung steht. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach dem Abbruch, so muß der Bildungsgang von Anfang an neu durchlaufen werden.

4 Aufnahmeverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils zum Beginn des Schuljahres aufgenommen. Das Landesschulamt setzt den Termin fest, bis zu dem **die Bewerbungen bei der Berufsfachschule eingegangen sein müssen.**

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) zwei Lichtbilder neueren Datums,
- c) das Zeugnis über die in Nummer 3 Abs. 1 geforderte Schulbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
- d) die Bescheinigung des Kooperationspartners über das Vorstellungsgespräch
- e) ggf. die nach Nummer 3 Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen.

(3) **Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung** im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die vom Landesschulamt vorgesehenen Ausbildungsplätze an der Berufsfachschule, so werden die Aufzunehmenden nach § 57 SchulG mit der Maßgabe ermittelt, daß die Plätze an Bewerberinnen und Bewerber mit Schulabschlüssen in der Reihenfolge

1. MDQM 1-Abschluß
2. VZ 11 - Abschluß
3. Hauptschulabschluß
4. Erweiterter Hauptschulabschluß
5. Realschulabschluß

(oder gleichwertige Schulbildungen) vergeben werden.

Über Ausnahmen von dieser Reihenfolge entscheidet das Landesschulamt.

5 Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Berufsfachschule erfolgt zunächst auf Probe. **Die Probezeit**

dauert ein Schulhalbjahr. Bei der Aufnahme sind die Betroffenen und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten von der Schulleitung schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Probezeit ist nicht bestanden bei

a) ungenügenden Leistungen in zwei oder mehr Fächern des Pflichtunterrichts

b) ungenügenden Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in zwei oder mehr Fächern des Pflichtunterrichts,

c) mangelhaften Leistungen in vier oder mehr Fächern des Pflichtunterrichts,

d) nicht erfolgreicher Teilnahme an dem während der Probezeit durchgeführten Praktikumsteil.

(3) Abweichend von Absatz 2 bleiben nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch von deutschen Aussiedlerinnen und Aussiedlern und von Personen mit fremder Muttersprache bei der Entscheidung über den erfolgreichen Abschluß der Probezeit unberücksichtigt, sofern sie noch nicht länger als zwei Jahre eine deutsche Schule besucht haben.

(4) Bei längerer Krankheit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund kann die Klassenkonferenz im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 zulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Betroffenen die Fähigkeit besitzen, den Bildungsgang erfolgreich zu beenden.

(5) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probejahres. Über den Beschluß der Klassenkonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muß die Berufsfachschule verlassen. Eine erneute Aufnahme in denselben Bildungsgang ist nicht möglich. Die Betroffenen und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten sind unverzüglich von der Entscheidung der Klassenkonferenz über das Nichtbestehen der Probezeit zu unterrichten. In das Abgangszeugnis ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Probezeit aufzunehmen. Wer seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat und nicht in andere schulische Bildungsgänge oder in andere Maßnahmen der Berufsausbildung oder der Berufsvorbereitung vermittelt wird, wechselt in einen Lehrgang nach § 39 Abs. 9 SchulG (VZ 11-Lehrgang).

6 Allgemeine Bestimmungen für die Versetzung

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag eines jeden Schuljahres - in der Regel unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters - über die **Versetzung. Die Entscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Persönlichkeit und der Leistungsentwicklung des Jugendlichen während des gesamten Schuljahres** getroffen.

Im Falle der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(2) Erscheint die Versetzung nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres als fraglich, so ist das auf dem Halbjahreszeugnis zu vermerken. Erscheint die Versetzung von Schülerinnen und Schülern, die einen entsprechenden Zeugnisvermerk nicht erhalten haben, der zuständigen Lehrkraft (Klassenlehrer/-in) während des zweiten Halbjahres als gefährdet, so sind die Betroffenen und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten unverzüglich davon zu unterrichten. In den Schulakten ist zu vermerken, daß die Unterrichtung erfolgt ist. Unterbleibt der Zeugnisvermerk oder die Unterrichtung, so ist daraus kein Anspruch auf Versetzung herzuleiten.

(3) Eine Versetzung auf Probe sowie das Überspringen einer Klassenstufe sind nicht zulässig.

(4) Die Rückversetzung in eine bereits erfolgreich absolvierte Klassenstufe ist nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch auf Antrag an dem Unterricht einer von ihnen bereits erfolgreich absolvierten Klassenstufe teilnehmen, wenn sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit gefehlt haben. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz, bei Minderjährigen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, getroffen; die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. In diesem Fall wird am Ende dieses Schuljahres keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

7 Nichtversetzung, vorzeitiger Abgang

(1) Eine Versetzung ist ausgeschlossen bei

- a) ungenügenden Leistungen in einem oder mehr Fächern des Pflichtunterrichts,**
- b) mangelhaften Leistungen in drei oder mehr Fächern des Pflichtunterrichts,**
- c) mangelhaften Leistungen in zwei Fächern des Pflichtunterrichts, wenn ein Leistungsausgleich (Absatz 2) nicht vorhanden ist,**
- d) nicht erfolgreicher Teilnahme an dem im Beurteilungszeitraum durchgeführten Praktikumsteil.**

(2) Mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach des Pflichtunterrichts können - innerhalb desselben Lernbereichs - ausgeglichen werden durch gute oder sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Fächern des Pflichtunterrichts; anstelle eines Faches mit guten oder sehr guten Leistungen werden auch zwei oder mehr Fächer mit befriedigenden Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Klassenkonferenz kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Betroffenen trotz nicht ausreichender Leistungen in den einzelnen Fächern am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe erfolgreich teilnehmen und den Bildungsgang erfolgreich abschließen können. Dabei entscheidet die einzelne Lehrkraft nicht nur auf Grund der Leistungen in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Leistungen. Die Gründe für die Ausnahme sind im Protokoll festzuhalten.

(4) Bei der Versetzungsentscheidung bleibt ein "o.B." (ohne Beurteilung) in einem Fach

des berufsbezogenen fachtheoretischen Lernbereichs sowie ein weiteres »o.B.« in einem Fach des allgemeinen Lernbereichs unberücksichtigt. Fehlen darüber hinaus Leistungsnachweise, so kann eine Versetzung nicht erfolgen.

(5) Wer zweimal nicht versetzt wird, muß den Bildungsgang verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Absatzes 4, kann das Landesschulamt auf Antrag des Betroffenen nach Anhörung der Klassenkonferenz eine zweite Wiederholung zulassen, sofern ein Praktikumsplatz zur Verfügung steht.

(6) Betragen die Fehlzeiten bezogen auf die Gesamtstundenzahl innerhalb eines Schuljahres 30 % oder mehr - und davon der Anteil der nicht entschuldigten Fehlzeiten mindestens 50 % -, muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Der Ausschluss ist schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann frühestens dann erfolgen, wenn die Hälfte der für den Ausschluss notwendigen Fehlzeiten erreicht ist.

8 Aufgabe des Praktikums

(1) Die theoretische Ausbildung in der Berufsfachschule wird durch ein Praktikum ergänzt, das den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gibt, ihre theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden und berufliche Aufgaben in berufsbezogenen Arbeitsstätten kennenzulernen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles.

9 Art und Dauer des Praktikums, Praxisstellen

(1) Das Praktikum findet in allen Schulhalbjahren im Umfang von durchschnittlich wöchentlich zwanzig Unterrichtsstunden statt.

(2) Das Praktikum wird in den Einrichtungen des Kooperationspartners, anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsstätten oder geeigneten Betrieben durchgeführt (Praxisstellen).

(3) **Der Kooperationspartner erstellt einen Ausbildungsplan.** Er beauftragt eine geeignete Fachkraft mit der ständigen Anleitung der Praktikanten oder beauftragt damit eine andere Praxisstelle.

10 Rechtsstellung

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist, entfällt eine Vergütung.

(2) Es ist nicht erforderlich, daß der Kooperationspartner Praktikantenverträge mit den Schülerinnen und Schülern abschließt.

(3) Die praktische Ausbildung ist außerhalb der Schulferien durchzuführen. Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstellen jeweils gelten. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit Ausnahme der Urlaubsvorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Sofern durch Fehlzeiten - auch von den Jugendlichen nicht zu vertretenden Fehlzeiten - der Ausbildungszweck beeinträchtigt wird, ist das Praktikum nicht erfolgreich besucht; betragen die Fehlzeiten 30 % oder mehr der jeweiligen praktischen Ausbildungszeit, ist das Praktikum keinesfalls erfolgreich besucht.

(5) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben die Praxisstelle und die Berufsfachschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, so ist spätestens am vierten Tag der Schule über die Praxisstelle - eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung des Praktikums und deren voraussichtliche Dauer einzureichen.

(6) Die PraktikantInnen und Praktikanten haben über die ihnen in der praktischen Ausbildung bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Der Kooperationspartner kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung nach Anhörung der Berufsfachschule ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem betroffenen Praktikanten verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des Betroffenen vorliegen (z.B. Ausscheiden aus der Schule, schuldhaftes Pflichtverletzungen). Die Schule ist von der Beendigung der praktischen Ausbildung durch den Kooperationspartner unverzüglich zu unterrichten.

11 Durchführung des Praktikums

(1) Die Praxisstellen sollen den PraktikantInnen und Praktikanten Fertigkeiten und Kenntnisse so vermitteln, daß sie die Abschlußprüfung bestehen können und zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt werden.

(2) Den Praktikantinnen und Praktikanten sollen nur für sie überschaubare, klar umrissene praktische Aufgaben übertragen werden. Der Ausbildungszweck muß stets die Art der Beschäftigung bestimmen. Eigene Wünsche der Praktikantinnen und Praktikanten nach Beschäftigung in bestimmten Sachgebieten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin und die weiteren Lehrer/ Lehrerinnen halten mit der Praxisstelle engen Kontakt. Für die Anleitung und laufende Beratung der Schülerinnen und Schüler in der Praxisstelle wird von der Praxisstelle eine geeignete Fachkraft(Praxisanleiter/-in) bestimmt, der auch die Aufsicht obliegt.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben über ihre praktische Ausbildung wöchentliche Berichtsblätter zu führen. **Die Berichtsblätter sind der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter zur Gegenzeichnung vorzulegen und dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin zur Kenntnis zu geben.**

12 Beurteilung und Abschluß des Praktikums

(1) Rechtzeitig vor der Klassenkonferenz gibt die Praxisanleiterin bzw. der Praxisanleiter eine schriftliche Beurteilung der Praktikumsleistungen ab, die den Beurteilten in der Praxisstelle zur Kenntnis vorzulegen ist (Anlage IIa) und übersendet eine Ausfertigung der Beurteilung an die Schule. Die Erziehungsberechtigten noch nicht volljähriger Praktikantinnen und Praktikanten werden von der Praxisanleiterin oder vom Praxisanleiter benachrichtigt, wenn Führung oder Leistung der Beurteilten erkennen lassen läßt, daß die Fortsetzung oder der erfolgreiche Abschluß der praktischen Ausbildung gefährdet ist.

(2) Der Praktikumsteil ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen in der praktischen Ausbildung erkennen lassen, daß die erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben wurden.

(3) Im Rahmen der Beurteilung (Absatz 1) gibt die Praxisstelle ein Votum über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme der Praktikantin oder des Praktikanten an der fachpraktischen Ausbildung ab. Die Klassenkonferenz entscheidet über den erfolgreichen Abschluß des jeweiligen Praktikumsteils auf Grund des Votums der Praxisstelle. Will die Klassenkonferenz vom Votum der Praxisstelle abweichen, so soll der zuständige Praxisanleiter vorher gehört werden. Die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Praktikumsteil wird auf dem Zeugnis vermerkt.

13 Erweiterter Hauptschulabschluß,

Realschulabschluß

(1) Wer während oder am Ende des Bildungsganges gemäß § 41 Abs. 5 SchulG eine dem erweiterten Hauptschulabschluss / dem Realschulabschluß gleichwertige Schulbildung erwirbt, erhält folgenden Zeugnisvermerk:

"Herr/Frau _____ hat gemäß § 41 Abs. 5 des Schulgesetzes für Berlin eine dem erweiterten Hauptschulabschluss / dem Realschulabschluß gleichwertige Schulbildung erworben."

(2) Der Vermerk über den Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses ist auf dem Zeugnis nur anzubringen, wenn die Betroffenen die Berufsfachschule verlassen wollen. Im übrigen gelten die Regelungen der Ausführungsvorschriften über Noten und Zeugnisse.

14 Abschluß der Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Abschluß der Berufsfachschule wird durch ein Abschlußzeugnis bescheinigt.

(2) Ein Abschlußzeugnis erhält, wer am Ende des letzten Schuljahres

a) in allen Unterrichtsfächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder

b) die Note "mangelhaft" in höchstens einem Unterrichtsfach nach Maßgabe von Absatz 3 ausgleichen kann

und das Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Note "mangelhaft" in höchstens einem Fach kann innerhalb desselben Lernbereichs ausgeglichen werden durch

a) die Note "gut" oder "sehr gut" in einem anderen Fach oder

b) die Note "befriedigend" in zwei anderen Fächern.

(4) Die Entscheidung über den erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Abschluß des Bildungsgangs wird von der Klassenkonferenz - in der Regel unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters - frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Schuljahr getroffen.

15 Prüfung im anerkannten Ausbildungsberuf

(1) Wer sich im letzten Schulhalbjahr der Berufsfachschule befindet kann an der Prüfung gemäß § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz in dem seinem Bildungsgang entsprechenden Ausbildungsberuf teilnehmen.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch den Kooperationspartner nach dem von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, der Handwerkskammer Berlin oder den anderen zuständigen Stellen jeweils vorgesehenen Anmeldeverfahren.

16 Wiederholung des letzten Schuljahres,

Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Wer die Berufsfachschule nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann das letzte Schuljahr auf Antrag einmal wiederholen, wenn weiterhin ein Praktikumsplatz zur Verfügung steht. Bei der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.

(2) Wer zwar die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen, die Abschlußprüfung in dem jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf jedoch nicht bestanden hat, darf bis zur nächsten Wiederholungsprüfung weiter am Unterricht der Berufsfachschule teilnehmen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über den weiteren Besuch der Berufsfachschule ausgestellt; ein Zeugnis wird nicht erteilt.

Anlage II, IX, 1

Stundentafel für die Berufsfachschule MDQM II

Ausbildungsberuf **Maler/-in**

Unterrichtsfächer durchschnittliche

Wochenstunden im
Schulhalbjahr

1.Hj. 2.Hj. 3.Hj. 4.Hj. 5.Hj. 6. .

A. Allgemeiner Lernbereich

Wirtschafts- u. Sozialkunde	2	2	2	2	2	2
Deutsch	1	1	1	1	-	-
Sport	1	1	1	1	1	1
Englisch	2	2	2	2	-	-

B. Berufsbezogener fachtheoretischer Lernbereich 2)

Technologie d. Beschichtung	2	2	2	2	3	3
Techn.Mathematik	2	2	2	2	3	3
Gestaltung/ Zeichnen	2	2	2	2	3	3

Berufstechnik

Leimfarbentechnik	4	-	-	-	-	-
Dispersionsfarbentechnik	4	8	4	4	4	4
Lackfarbentechnik	-	-	-	4	4	-
Klebe- und Verlegetechnik	-	-	4	-	-	4
INSGESAMT	20	20	20	20	20	20

C Praktikum 3) 20 20 20 20 20 20

Anmerkungen

1) Der Unterricht findet im wöchentlichen Wechsel aufeinanderfolgend an zwei bzw. drei Tagen statt. Eine hiervon abweichende zeitliche Organisation des Unterrichts kann nach Absprache zwischen der Berufsfachschule und dem Kooperationspartner erfolgen.

2) In diesen Fächern dürfen insgesamt bis zu 4 Teilungsstunden angesetzt werden.

3) Die fachpraktische Ausbildung wird als Praktikum im Umfang von 20 Unterrichtsstunden vom Kooperationspartner durchgeführt.